IV 130
Wahl des Vergabeverfahrens

1.1 Welche Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen

Welche Vergabeordnung anzuwenden ist, bestimmen allein die Beschreibbarkeit der Leistung und deren Auftragswert. Zur Ermittlung des Auftragswertes siehe IV 140.

Rechtsgrundlagen

§ 5 VgV	Vergabeverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
§ 1 VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
§§ 1 VOL und 1 EG VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen

Diese bestimmen kurz gefasst:

- Eindeutig und erschöpfend beschreibbare freiberufliche Dienstleistungen ab Erreichen des Schwellenwertes haben immer die VOL als Grundlage.
- Eindeutig und erschöpfend beschreibbare freiberufliche Dienstleistungen unterhalb des Schwellenwertes haben weder VOL noch VOF als Grundlage, sondern - für alle öffentlichen Auftraggeber - ausschließlich das Haushaltsrecht.
- **Nicht** eindeutig und erschöpfend beschreibbare freiberufliche Dienstleistungen ab Erreichen des Schwellenwertes haben immer die VOF als Grundlage.
- **Nicht** eindeutig und erschöpfend beschreibbare freiberufliche Dienstleistungen unterhalb des Schwellenwertes haben weder VOL noch VOF als Grundlage, sondern - für alle öffentlichen Auftraggeber - ausschließlich das Haushaltsrecht.

Weder VgV, VOF noch VOL geben vor, was unter „eindeutig und erschöpfend“ zu verstehen ist, insbesondere nicht in Bezug auf geistig-schöpferische Planungsleistungen.

Für Planungsleistungen ist grundsätzlich nicht ausschlaggebend, dass die Leistung wie eine gewerbliche Leistung nach VOB / VOL beschrieben werden kann. Vielmehr ist bei der „Eindeutigkeit“ der Leistung auf deren Lösung (§ 1 Abs. 1 VOF) abzustellen, also auf das Ergebnis nach Durchführung deren freiberuflichen Leistung.

Der erschöpfende Charakter wird sich in der Regel aus der Eindeutigkeit ergeben und ist dann gegeben, wenn die Beschreibung keine ernsthaften Fragen offen lässt.

1.2 Mischaufträge

Mischaufträge werden nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen wie folgt definiert:

§ 99 GWB, Absatz 10:
Ein öffentlicher Auftrag, der sowohl den Einkauf von Waren als auch die Beschaffung von Dienstleistungen zum Gegenstand hat, gilt als Dienstleistungsauftrag, wenn der Wert der Dienstleistungen den Wert der Waren übersteigt. Ein öffentlicher Auftrag, der neben Dienstleistungen Bauleistungen umfasst, die im Verhältnis zum Hauptgegenstand Nebenarbeiten sind, gilt als Dienstleistungsauftrag.

§ 99 GWB, Absatz 11
Für einen Auftrag zur Durchführung mehrerer Tätigkeiten gelten die Bestimmungen für die Tätigkeit, die den Hauptgegenstand darstellt.

1.3 Hinweise

Aufträge für freiberufliche Leistungen der Architekten, Ingenieure, Landschaftsarchitekten und Künstler werden im Verhandlungsverfahren bzw. freihändig vergeben. Sie sind in der Regel geistig-schöpferische Leistungen, die sich in ihrem Wesen grundlegend von dem Herstellen eines Bauwerks, der Lieferung von Waren oder dem Erbringen gewerblicher Dienstleistungen unterscheiden. Wegen dieser Eigenart der Leistungen findet i. Allg. die „Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A)“ keine Anwendung.

Für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten ab dem maßgebenden Schwellenwert ist die „Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)“ anzuwenden.